

Ausfertigung

Az: 6 V 3800/12

Finanzgericht München

Beschluss

In der Streitsache

Antragsteller

gegen

Finanzamt Kempten
vertreten durch den Amtsleiter
Am Stadtpark 3
87435 Kempten
StNr./Az: -

Antragsgegner

wegen

Aussetzung der Vollziehung in Sachen Einkommensteuer 2011

hat der 6. Senat des Finanzgerichts München durch
den Richter am Finanzgericht Pröller als Vorsitzender,
den Richter am Finanzgericht Wolff und
die Richterin am Finanzgericht Gump
ohne mündliche Verhandlung am 24. Januar 2013 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids für 2011 vom 27. November 2012 wird für die Dauer des Einspruchsverfahrens in Höhe von 1.503 € ausgesetzt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Verwirkung angefallener Säumniszuschläge wird insoweit aufgehoben, als sie auf die ausgesetzten Beträge entfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 15,8 % und der Antragsgegner zu 84,2 %.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung).

Gründe:

I.

Der Antragsteller begründete im September 2009 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Mit der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2011 beantragte er mit seinem Lebenspartner die Zusammenveranlagung.

Der Antragsgegner (das Finanzamt - FA -) führte für den Antragsteller eine Einzelveranlagung durch, die mit dem Einkommensteuerbescheid für 2011 vom 27. November 2012 eine Nachzahlung von Einkommensteuer in Höhe von 1.503 € ergab.

Über den Einspruch vom 29. November 2012 wurde noch nicht entschieden. Das FA hat einem Antrag des Antragstellers, das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 ruhen zu lassen, entsprochen.

Nach einer Berechnung des FA käme es bei einer erklärungsgemäßen Zusammenveranlagung zu einer Steuererstattung in Höhe von 282 €.

In einem weiteren Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung des Antragstellers bezüglich der Frage, ob er die Steuerklasse III wählen könne, wurde dem Antrag mit Beschluss des Finanzgerichts München vom 12. Dezember 2012 stattgegeben (15 V 2754/12).

Der Antragsteller beantragt,

die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids 2011 vom 27. November 2012 in Höhe des Betrags auszusetzen, um den die festgesetzte Einkommensteuer den Betrag übersteigt, der bei Anwendung des Splittingverfahrens festzusetzen wäre.

Das FA beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Es weist darauf hin, dass in Bayern entschieden worden sei, abweichend von einer mehrheitlichen Entscheidung der Abteilungsleiter (Steuer), weiterhin keine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die Akten und die von Beteiligten eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag ist begründet, soweit er die Aufhebung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids für 2011 vom 27. November 2012 in Höhe von 1.503 € begehrt.

Soweit der Antrag darüber hinaus sich auf den Betrag bezieht, der bei Anwendung des Splittingverfahrens festzusetzen wäre, ist er in einen Antrag auf Aufhebung der Vollziehung umzudeuten, der jedoch unbegründet ist.

2. An der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen - soweit die Aufhebung seiner Vollziehung begehrt wird - ernstliche Zweifel im Sinne von § 69 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO).

- a) Die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsaktes ist ernstlich zweifelhaft, wenn bei überschlägiger Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der präsenten Beweismittel, der gerichtsbekannteten Tatsachen und des unstreitigen Sachverhalts erkennbar wird, dass aus gewichtigen Gründen eine Unklarheit in der Beurteilung von Tatsachen oder eine Unsicherheit oder Unentschiedenheit in der Beurteilung von Rechtsfragen besteht und sich bei abschließender Klärung dieser Fragen der Verwaltungsakt als rechtswidrig erweisen könnte (Beschluss des Bundesfinanzhofs - BFH - vom 18. Mai 2001 VIII B 25/01, BFH/NV 2001,1119). Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist bereits dann begründet, wenn ein nicht nur geringer Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der gegen den Verwaltungsakt eingelegte Rechtsbehelf Erfolg haben wird (Urteil des BFH vom 7. Juni 1994 IX R 141/89, BStBl II 1994, 756).

- b) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall erfüllt.

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 5. März 2012 (III B 6/12, BFH/NV 2012, 1147) in einem Verfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid, durch den ein Steuerpflichtiger entgegen seinem Antrag nicht zusammen mit seinem Lebenspartner, sondern einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden ist, entschieden, dass vorläufiger Rechtsschutz durch Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist.

Bezüglich der Lohnsteuerklassenwahl ist das Finanzgericht München dieser Rechtsprechung in den Beschlüssen vom 12. Dezember 2012 (15 V 2754/12, Verfahren des Antragstellers) und 2. Oktober 2012 (8 V 3233/11, EFG 2013, 86) gefolgt.

Der Einkommensteuerbescheid für 2011 vom 27. November 2012 ist daher für die Dauer des Einspruchsverfahrens in der Höhe der Nachzahlung vom 1.503 € von der Vollziehung auszusetzen.

3. Soweit der Antrag darüber hinaus sich auf den Betrag bezieht, der bei Anwendung des Splittingverfahrens festzusetzen wäre, ist er in einen Antrag auf Aufhebung der Vollziehung umzudeuten, der jedoch unbegründet ist.

a) Ein Antrag auf Aufhebung der Vollziehung ist insoweit statthaft (vgl. Beschluss des BFH vom 23. April 2012 III B 183/11, BFH/NV 2012, 1173).

b) Nach § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 FGO soll die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsaktes aufgehoben werden (§ 69 Abs. 3 Satz 3 FGO), wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Bei Steuerbescheiden ist die Aufhebung der Vollziehung jedoch auf die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 69 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 8 FGO).

Der Begriff der wesentlichen Nachteile i.S. des § 69 Abs. 2 Satz FGO ist im Sinne der Rechtsprechung zu § 114 FGO zu verstehen. Diese Beschränkung ist mit dem GG vereinbar und nicht im Wege verfassungskonformer Auslegung zu korrigieren (vgl. Beschluss des BFH vom 23. April 2012 III B 183/11, BFH/NV 2012, 1175).

c) Auch wenn im Streitfall ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids für 2011 bestehen, sind gleichwohl keine wesentlichen Nachteile erkennbar, die dem Antragsteller drohen könnten, wenn die Vollziehung des genannten Einkommensteuerbescheides nicht aufgehoben wird.

Insbesondere wird die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen durch die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids nicht unmittelbar und ausschließlich bedroht.

Eine Aufhebung der Vollziehung ist auch nicht geboten, um eine erhebliche Verletzung von Grundrechten zu vermeiden, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnte. Denn selbst schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewendeten Rechtsvorschrift allein rechtfertigen eine Aufhebung der Vollziehung wegen wesentlicher Nachteile nicht. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache führen nur dann zur Bejahung wesentlicher Nachteile, wenn die Rechtslage klar und eindeutig für die begehrte Regelung spricht und eine abweichende Beurteilung in einem etwa durchzuführenden Hauptverfahren zweifelsfrei auszuschließen ist. Danach erscheint eine Aufhebung der Vollziehung erst dann geboten, wenn das zuständige Gericht von der Verfassungswidrigkeit einer Norm überzeugt ist und diese deshalb gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG zur Prüfung vorgelegt hat.

Eine Aufhebung der Vollziehung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen den Ausschluss der Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft von der Möglichkeit zur Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist im Streitfall nicht gerechtfertigt.

Der – auszulegende – Antrag war daher insoweit abzuweisen, als er, über den nachzuzahlenden Betrag im Einkommensteuerbescheid vom 27. November 2012 in Höhe von 1.503 € hinaus, den Betrag zum Gegenstand hat, der bei Anwendung des Splittingverfahrens festzusetzen wäre.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 136 Abs. 1 Satz 1 FGO. Über die Verwirkung von Säumniszuschlägen hat der Senat auch ohne ausdrücklichen Antrag zu entscheiden (vgl. Beschluss des BFH vom 3. Februar 2005 I B 208/04, BStBI II 2005, 351 unter II. 3).

Pröllner

Wolff

Gumpp

Ausgefertigt
Augsburg, 24.01.2013
Gesch.Stelle ... d. FG Augsburg
UrkBezmer
Mietzke

